

Studienreglement für die Master - Ausbildung in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

vom 1. September 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

¹ Dieses Studienreglement regelt das Studium für die Master-Ausbildung in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern (Konsekutivmaster) für diejenigen Studierenden, die an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit immatrikuliert sind.

² Das Masterstudium in Sozialer Arbeit wird gestützt auf eine Kooperationsvereinbarung mit der Berner Fachhochschule und der OST – Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt.

³ Das Studienreglement regelt die Zulassung, die Studienorganisation, den Studienablauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Masterdiploms. Es konkretisiert die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern².

⁴ Die Studiengangleitung ist in den gemäss Kooperationsvereinbarung zugewiesenen Bereichen zuständig. Die Zuständigkeiten für die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit werden im vorliegenden Reglement ausgewiesen.

⁵ Die Leitung Master Standort Luzern ist operativ im Auftrag der:des Direktorin:Direktors und der Leitung Master-Ausbildung der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit für die Umsetzung der in Absatz 3 genannten Bereiche zuständig, sofern diese nicht explizit im vorliegenden Reglement der Studiengangleitung zugewiesen werden. Sie kann die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit in den Steuerungsorganen des Kooperationsmasters vertreten.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

II. Zulassung zum Studium

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer
- a. über einen Bachelorabschluss oder einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt,
 - b. bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt und
 - c. vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vorweist. Bei einem Abschluss gemäss Absatz 1 Unterabsatz a wird die im Rahmen des Studiums absolvierte Praxisausbildung angerechnet.
- ² Zum Studium ebenfalls zugelassen wird, wer
- a. über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss in einer Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit einer in- oder ausländischen Hochschule verfügt sowie
 - b. bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt,
 - c. das Prüfungsgespräch gemäss Ausführungen im Anhang bestanden hat und
 - d. vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vorweist.

Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen

¹ An einer anderen schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich sowie mit Bezug auf den Umfang und das Anforderungsniveau gleichwertig sind.

² Studienleistungen, die nicht an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich sowie mit Bezug auf den Umfang und das Anforderungsniveau gleichwertig sind.

Art. 4 Organe

¹ Entscheidungen im Zusammenhang mit der Studienorganisation sowie der Zulassungs-, Immatrikulations- und Diplomierungsentscheid fallen in die Zuständigkeit der:des Direktorin:Direktors, wobei die entsprechenden Kompetenzen an das Steuerungsorgan des Kooperationsmasters delegiert werden können.

² Die Entscheide im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung gemäss Anhang sowie die Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen fallen in die Zuständigkeit der Leitung Master Standort Luzern.

³ Die Kompetenzen der Modulverantwortlichen und der Dozierenden richten sich nach Artikel 12.

III. Studienorganisation und Studienablauf

Art. 5 Studienstruktur

Die Master-Ausbildung ist modularisiert und gliedert sich in die unter Artikel 20 Unterabsatz c aufgeführten Studienphasen.

Art. 6 Curriculum

¹ Das Curriculum wird in einem Studienführer beschrieben.

² Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

Art. 7 Studiendauer

¹ Die Regelstudiendauer beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester, für ein Teilzeitstudium zwischen vier und sechs Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt vorbehältlich nicht bestandener Prüfungen und den dazu notwendigen Wiederholungen acht Semester.

³ Wer die maximale Studiendauer erreicht hat, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen.

⁴ Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Leitung Master Standort Luzern bewilligt werden.

Art. 8 Studienunterbruch

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch bzw. eine Beurlaubung ist auf Antrag der Studierenden durch die Leitung Master Standort Luzern sowie die Studiengangleitung Kooperationsmaster zu bewilligen. Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss über MyCampus eingereicht werden.

³ Die Leitung Ausbildung definiert die Einreichungs-Termine für Studienunterbrüche. Wird die Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Master Standort Luzern die Befreiung von Studiengebühren trotz verpasster Frist verfügen.

Art. 9 Vorzeitiger Abbruch des Studiums

¹ Das Studium kann vorzeitig abgebrochen werden.

² Der Abbruch des Studiums ist der Leitung Master Standort Luzern schriftlich mitzuteilen.

³ Für nicht vollständig absolvierte Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

⁴ Die Hochschule stellt eine Bescheinigung für die absolvierten Studienteile aus.

Art. 10 *Gastsemester*

Die Studiengangleitung kann Studienleistungen anrechnen, die während der Studiendauer an einer Kooperationshochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland erbracht werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Niveau dem anzurechnenden Teil des Studiums gleichwertig sind.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11 *Leistungsnachweise*

¹ Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

² Leistungsnachweise sind insbesondere:

- a. schriftliche und mündliche Prüfungen;
- b. schriftliche Arbeiten, Präsentationen und Referate;
- c. Projektarbeiten;
- d. die Master-Thesis.

³ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangleitung kann auf Antrag einer:eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Für die Leistungsnachweise sind zuständig:

- a. für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise pro Modul: die Modulverantwortlichen im Rahmen des von der Studiengangleitung genehmigten Konzepts;
- b. für die Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: die zuständigen Dozierenden in Absprache mit der:dem Modulverantwortlichen;
- c. für die Bewertung der Master-Thesis: die:der Expertin:Experte zusammen mit einer:ei-nem Zweitexpertin:Zweitexperten. Zuständig für deren Ernennung ist die Studien-gangleitung gemäss Vorschlag der Leitung Master Standort Luzern.

² Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch die zuständigen Dozierenden abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 13 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsbewertung richtet sich nach Artikel 14 f. der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern.

² Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten bewertet.

³ Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

6.0	hervorragend
5.5 - 5.9	sehr gut
5.0 - 5.4	gut
4.5 - 4.9	befriedigend
4.0 - 4.4	ausreichend
weniger als 4.0	ungenügend

⁴ Die Notenwerte 4.0 und höher bezeichnen bestandene Leistungsnachweise. Noten unter 4.0 bedeuten, dass der Leistungsnachweis nicht bestanden ist.

⁵ Die Studiengangleitung bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen an Stelle einer Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Art. 14 Modulbewertung

Die Modulbewertung kann durch einen Leistungsnachweis in Form einer Modulschlussprüfung oder durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in anderer Form erreicht werden.

Art. 15 Versäumte Leistungsnachweise

Versäumt die:der Student:in ohne wichtigen Grund einen Leistungsnachweis, wird die Note 1 gesetzt oder der Leistungsnachweis als nicht bestanden gewertet; liegt nachweislich ein wichtiger Grund vor (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), kann ein neuer Termin wahrgenommen werden. Die Studiengangleitung regelt die Einzelheiten.

Art. 16 Wiederholung von Modulen

¹ Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Modul einmal wiederholt werden. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

² Studierende, die auch im Rahmen der Wiederholung ein Modul nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und sind vom Besuch aller weiteren Module per sofort ausgeschlossen. Für den Ausschluss aus dem Studium aufgrund wiederholt ungenügender Leistung ist die Leitung Master Standort Luzern zuständig.

Art. 17 Bekanntgabe der Leistungsergebnisse

- ¹ Die Ergebnisse der Studienleistungen werden in elektronischer Form auf dem Webportal IS-Academia im persönlichen elektronischen Studierendendossier zugestellt.
- ² Jede und jeder Studierende erhält überdies semesterweise einen Auszug des ECTS-Kontos (Datenabschrift).
- ³ Die Ergebnisse der Studienleistungen gelten als verbindlich zugestellt, sobald sie in elektronischer Form auf dem Webportal IS-Academia im persönlichen elektronischen Studierendendossier abrufbar sind.

Art. 18 Ungenügende Leistungsergebnisse

Gegen einen Notenentscheid ist die Einsprache zulässig, sofern sie sich gegen eine ungenügende Bewertung richtet oder damit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil abgewendet werden kann. Das Einspracheverfahren richtet sich nach Artikel 24.

Art. 19 Archivierung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise von Studierenden, die an der Hochschule Luzern immatrikuliert sind, werden in ihrem persönlichen elektronischen Studierendendossier erfasst und abgelegt.

V. Studienabschluss/Diplomierung

Art. 20 Abschluss des Studiums

Das Masterstudium ist bestanden, wenn

- a. die Master-Thesis bestanden ist, und
- b. 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit ausgewiesen werden können, sowie
- c. mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht worden sind, und zwar:
 - 30 ECTS-Punkte im Basisstudium
 - 42 ECTS-Punkte im Vertiefungsstudium
 - 18 ECTS-Punkte im Abschlussstudium (Masterarbeit).

Art. 21 Master-Thesis

¹ Die Master-Thesis soll zeigen, dass die:der Studierende fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten.

² Die Master-Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

³ Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal und nur im Folgesemester wiederholt werden. In der Regel wird dabei das gleiche Thema bearbeitet und die Betreuung erfolgt durch die gleiche Fachbegleitung. Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Master-Thesis kann nur innerhalb der maximalen Studiendauer wiederholt werden.

Art. 22 Masterdiplom

¹ Die Absolventen:Absolventinnen erhalten ein Masterdiplom der Hochschule Luzern, in dem auf die an der Kooperation beteiligten Fachhochschulen hingewiesen wird. Der verliehene Grad lautet „Master of Science in Sozialer Arbeit“.

² Das Masterdiplom wird von den zuständigen Instanzen jener Fachhochschule erteilt, bei welcher die:der Studierende zum Zeitpunkt des Studienabschlusses immatrikuliert war.

Art. 23 Diplomzeugnis

¹ Das Diplomzeugnis enthält:

- a. das Gesamtprädikat;
- b. für jedes Pflichtmodul die Modulnote sowie die erreichten ECTS-Punkte;
- c. weitere Benotungen und Prädikate.

² Das Gesamtprädikat des Diplomstudiums ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des Masterstudiums.

VI. Rechtsmittel

Art. 24 Einsprache

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern bei der Leitung Master-Ausbildung der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage nach Zustellung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung des Anhangs

Die:der Direktor:in der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit ist berechtigt, Änderungen im Anhang zu diesem Studienreglement betreffend die Präzisierung der mündlichen Zulassungsprüfung von Artikel 2 ohne Genehmigung des Fachhochschulrates vorzunehmen, sofern diese übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Sozialer Arbeit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ auf den 1. September 2025 in Kraft.

Luzern, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

D. Guggisberg

Prof. Dorothee Guggisberg
Direktorin

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.

Anhang

Mündliche Zulassungsprüfung gemäss Artikel 2

1. Grundsätze

1.1. Mündliche Zulassungsprüfung

¹ Eine mündliche Zulassungsprüfung abzulegen haben

- Inhaber:innen eines Bachelor-Diploms einer anderen sozial- oder geisteswissenschaftlichen Disziplin.

² In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass die:der Kandidat:in über die für den Studiengang und eine anschliessende stufengerechte Berufstätigkeit notwendige fachliche und persönliche Reflexionsfähigkeit verfügt.

³ Vorbehalten bleibt die Zulassungsregelung von swissuniversities gemäss Artikel 9 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen⁴.

1.2. Übertritt aus Masterstudiengang in Sozialer Arbeit

Bei Studienbewerber:innen, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Sozialer Arbeit befinden und übertreten wollen, wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann eine mündliche Zulassungsprüfung verlangt werden.

2. Zulassungsverfahren

2.1. Anmeldung

¹ Die Studienbewerber:innen reichen bei der Studiengangleitung der Masterkooperation fristgerecht ihre Anmeldung ein.

² Die Anmeldung erfolgt elektronisch über IS-Academia mit den dort angegebenen notwendigen Unterlagen.

2.2. Zulassungsprüfung

¹ Die mündliche Prüfung besteht aus einem strukturierten Fachgespräch. Die Studiengangleitung legt die Dauer und weitere Einzelheiten fest.

² Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn die unter 2.3. aufgeführten Kriterien als erfüllt bewertet werden. Eine Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

2.3. Verfahren

¹ Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer. Es wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert. Die Studiengangleitung der Masterkooperation bezeichnet die Fachpersonen.

⁴ SR Nr. 414.205.1

² Im Rahmen des Prüfungsgespräches ist von der:dem Bewerber:in anhand eines Fallbeispiels nachzuweisen, dass sie:er über hinreichende Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügt und diese für die Planung und Begründung von Interventionen nutzbar machen kann. Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien

- a. fachliches Niveau der Argumentation hinsichtlich Aktualität und Eigenständigkeit;
- b. Motivation zur Auseinandersetzung mit fachlich komplexen Sachverhalten;
- c. Auffassungsvermögen;
- d. Analyse und Urteilsfähigkeit.

2.4. Zulassungskommission

Die Zulassungskommission besteht aus der Studiengangleitung der Masterkooperation sowie je einem Zulassungskommissonsmitglied pro Kooperationspartner:in. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Prüfungsgespräch, insbesondere darüber, welche Abschlüsse einen hinreichenden fachlichen Bezug zur Sozialen Arbeit aufweisen.

2.5. Entscheid über Zulassung und Immatrikulation

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, entscheidet die Leitung Master Standort Luzern im Auftrag der:des Direktorin:Direktors und der Leitung Master-Ausbildung der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit über die Zulassung und Immatrikulation. Der Entscheid wird der:dem Bewerber:in schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Artikel 43 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern⁵ gilt analog.

⁵ SRL Nr. 521